

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundespolizei

1. Anwendungsbereich

- (1) Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge der Bundespolizei. Für Miet- und Leasingverträge gelten diese AGB entsprechend.
- (2) Vertragsbestandteile sind:
 - a. Vertrag
 - b. Leistungsbeschreibung
 - c. Besondere Bewerbungsbedingungen
 - d. Allgemeine Bewerbungsbedingungen
 - e. diese AGB
 - f. etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen
 - g. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – in der jeweils gültigen Fassung)
 - h. Angebot der Auftragnehmerin
- (3) Bei Widersprüchen gilt die in Abs. 2 festgelegte Rangfolge.
- (4) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- (5) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftraggeberin

- (1) Auftraggeberin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch die Bundespolizei, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums.
- (2) Der Präsident des Bundespolizeipräsidiums kann durch den Leiter einer dem Präsidium nachgeordneten Dienststelle vertreten werden.

3. Unterauftragnehmer

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer vor Auftragsausführung mindestens in Textform anzuzeigen. Die Anzeige umfasst den Namen, Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der eingesetzten Unterauftragnehmer. Änderungen der Unterauftragnehmer bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin und sind ihr vorab mindestens in Textform anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von der Auftraggeberin bestimmte Ort. Ist kein Ort zur Erfüllung der Leistung bestimmt, gilt der Ort der Dienststelle der Auftraggeberin als Erfüllungsort.

5. Leistungszeit

- (1) Die Leistung ist zu dem im Vertrag vereinbarten Termin zu erbringen. Ist kein Termin vereinbart, ist die Leistung spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss zu erbringen.
- (2) Warenanlieferungen mit Lastkraftwagen müssen in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis

16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6. Verzug/Schadensersatz

- (1) Wenn die Auftragnehmerin den Vertragserfüllungstermin oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt sie ohne Mahnung in Verzug. Die Auftraggeberin kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.
- (2) Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann die Auftraggeberin Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

7. Transport/Versand

- (1) Besteht die Leistung in der Lieferung von Waren hat die Auftragnehmerin für einen sicheren Transport durch geeignete Verpackung und Beförderungsmittel je nach Anforderung der Ware zu sorgen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat alle zum Zeitpunkt des Transports geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorgaben (u. a. Kennzeichnung) einzuhalten.
- (3) Die Kosten für die Verpackung und den Transport trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet Verpackungen bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen.

8. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Die Prüfpflicht umfasst dabei auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und Spezifikationen in anderen Vertragsbestandteilen im Sinne der Ziffer 1 (2).
- (2) Bei der Feststellung, dass die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter möglich ist, hat die Auftragnehmerin dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

9. Güteprüfung

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht die Leistung auf seine vertragsmäßig vereinbarte Beschaffenheit und Eigenschaften durch einen ihrer Beauftragten zu prüfen (Güteprüfung).
- (2) Die Güteprüfung kann am Produktionsort der zu liefernden Waren erfolgen.
- (3) Die Auftraggeberin setzt sich hinsichtlich Ort und Zeit der Güteprüfung mit der Auftragnehmerin rechtzeitig in Verbindung.
- (4) Das Ergebnis der Güteprüfung wird vom Beauftragten der Auftraggeberin dokumentiert.

- (5) Die Güteprüfung entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihrer Pflicht, den Leistungsgegenstand auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie der Einhaltung technischer und sonstiger allgemeingültiger Mindestanforderungen vor der Übergabe zu überprüfen.
- (6) Die Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

10. Übergabe

- (1) Die Übergabe des Leistungsgegenstands erfolgt am Erfüllungsort gem. Ziffer 4 dieser AGB.
- (2) Die Auftragnehmerin lässt sich die ordnungsgemäße Übergabe des Leistungsgegenstands auf einem Leistungsschein durch die Auftraggeberin bescheinigen. Eine Ausfertigung des Leistungsscheins erhält die Auftraggeberin, eine Ausfertigung verbleibt bei der Auftragnehmerin.

11. Preise

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Marktpreise gemäß § 4 der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung. Die übrigen Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 sind bei der Preisermittlung ergänzend heranzuziehen.
- (2) Werden ausnahmsweise gemäß § 5 VO PR Nr. 30/53 Selbstkosten vereinbart, sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu VO PR NR. 30/53) anzuwenden.

12. Skonto

- (1) Die Auftragnehmerin kann der Auftraggeberin Skonto/Skonti einräumen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Skontofrist 15 Tage.
- (2) Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung und der vollständigen ordnungsgemäßen Vertrags Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Die Skontofrist ist bei berechtigten Einwendungen und Einreden für diesen Zeitraum gehemmt.

13. Zahlung

- (1) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach vollständiger vertragsgemäßer Erfüllung und Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung bei der in der Bestellung zur Rechnungslegung angegebenen Dienststelle der Bundespolizei (§15 VOL/B bleibt unberührt) auf ein von der Auftragnehmerin zu benennendes Bankkonto. Benennt die Auftragnehmerin mehrere Kontoverbindungen, kann die Auftraggeberin auf jede dieser Konten mit schuldbefreiender Wirkung Einzahlungen tätigen.
- (2) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin.
- (3) Mit Zustimmung der Auftraggeberin kann die Leistung in Teilen erbracht werden. Ein Anspruch auf Teilleistung besteht auf Seiten der Auftragnehmerin nicht.
- (4) Die Rechnung ist elektronisch unter Nutzung der Plattform <https://xrechnung.bund.de> (e-Rechnung) nach den Vorgaben der E-Rechnungs-Verordnung (ERechV) einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform oder pdf ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

- (5) Rechnungen, die bei der Auftraggeberin nicht elektronisch eingehen, begründen abweichend von § 286 Abs. 3 BGB keinen Verzug.

14. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

- (1) Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn insbesondere
 - a. Ausschlussgründe der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen,
 - b. bei Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) sowie bei vorsätzlich abgegebenen unzutreffenden Angaben zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit,
 - c. ein vor der Serie gefertigtes Muster auch nach Fristsetzung nicht von der Auftragnehmerin vorgestellt wird oder
 - d. ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen,
 - e. über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
 - f. oder die Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den §§ 314, 626 BGB bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Vertragsbeendigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin Verwendung hierfür hat, auf der Grundlage der Vertragspreise anteilmäßig abzurechnen. Eine nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.
- (4) Tritt die Auftraggeberin vom gesamten Vertrag zurück, sind bereits erbrachte Leistungen von den Vertragsparteien zurück zu gewähren.

15. Schriftform

- (1) Vertragsabschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform gem. §126 BGB oder der elektronischen Form gem. § 126a BGB.
- (2) Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen abweichend von Abs. 1 der Textform gemäß § 126b BGB.
- (3) Mündliche Nebenabreden werden erst nach schriftlicher Bestätigung in Textform wirksam.

16. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB berühren die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des sachlich zuständigen Gerichtes, in dessen Bezirk die Dienststelle der Auftraggeberin ihren Sitz hat.